Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik und Mobilität (englische Bezeichnung: Automotive Engineering and Mobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 04.03.2020

(in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 23.02.2024)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Fahrzeugtechnik und Mobilität zu befähigen.

§ 2 Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Beginn des Bachelorstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.

(2) [1]Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studiensemesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, eine im Handwerk oder in der Industrie abgeleistete, achtwöchige praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). [2]Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. [3]Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

(3) [1]Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. [2]Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

(4) [1]Im sechsten und siebten Studiensemester werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, aus denen jede/r Studierende zwei Studienschwerpunkte wählen muss:

- Produktentwicklung
- Fahrdynamik und Fahrzeugakustik
- Fahrzeugmechatronik
- Sachverständigenwesen
- Antriebe
- Fahrzeugaufbau
- Simulation in der Mechanik
- Intelligente Fahrzeuge

- Fahrzeuge und mobile Maschinen
- Mobilität

[2]Jeder Studienschwerpunkt besteht aus jeweils drei Schwerpunktmodulen. [3]Abweichend von Satz 2 müssen im Studienschwerpunkt „Simulation in der Mechanik“ aus den fünf angebotenen Schwerpunktmodulen drei gewählt werden.

(5) Ab dem fünften Studiensemester muss jede/r Studierende drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten belegen.

(6) Die Wahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und die Wahl der Studienschwerpunkte regelt der Studienplan.

(7) Das fünfte und sechste Studiensemester bieten sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte an, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.

§ 2a Duale Studiengänge

(1) In den dualen Studiengängen „Verbundstudium“ und „Studium mit vertiefter Praxis“ muss das praktische Studiensemester (§ 2 Abs. 3) beim Praxispartner durchgeführt werden.

(2) Die Wahl von Studienschwerpunkten (§ 2 Abs. 4) und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (§ 2 Abs. 5) muss von der/dem Studierenden mit dem Praxispartner abgestimmt werden.

(3) Die Bachelorarbeit (§ 5) wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.

§ 3 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen, Fristen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik I, Technische Mechanik I und Grundlagen der Konstruktion (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden, anderenfalls gelten sie als erstmals nicht bestanden.

(2) [1]Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden und in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat. [2]Studierende des zweiten Studiensemesters, die nicht zum Eintritt in das dritte Studiensemester berechtigt sind, dürfen die in den Modulen Betriebswirtschaftslehre sowie Chemie und Kunststofftechnik geforderten Prüfungen ablegen.

(3) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen alle Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters, ausgenommen die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Abs. 1 sowie das Modul Allgemeinwissenschaften I, erstmals angetreten werden, anderenfalls gelten sie als erstmals nicht bestanden.

(4) Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters vollständig abgeleistet sein.

§ 4 Prüfungskommission

In der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik wird eine gemeinsame Prüfungskommission für alle Bachelorstudiengänge gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren dieser Fakultät besteht.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden. [2]Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst auch eine Präsentation, die in die Bewertung der Bachelorarbeit eingeht.

§ 6 Prüfungsgesamtergebnis

(1) [1]Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte gewichtet. [2]Ausgenommen sind die Endnoten der Module des ersten und zweiten Studiensemesters, die jeweils nur zu einem Viertel gewichtet werden. [3]Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Fächer) werden immer entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, unabhängig davon, welchem Studiensemester sie zugeordnet sind.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Ingenieurpraktikums sowie die Erteilung des Prädikats "mit Erfolg abgelegt" für die Prüfungsleistung im Modul "Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar" sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

<u>Anlage 1:</u> Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik und Mobilität (englische Bezeichnung: Automotive Engineering and Mobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes und zweites Studiensemester (Grundlagenmodule gemäß ASPO § 5 Abs. 2)

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung	8) Zulassungs-voraussetzungen
F1010	Ingenieurmathematik I	Mathematics for Engineers I	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F1020	Technische Mechanik I	Solid Mechanics I	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F1030	Grundlagen der Konstruktion	Principles of Engineering Design	5	7	SU, Ü, Pra	schrP (0,4) und ModA (0,6) oder ModA (0,4) und ModA (0,6)	
F1190	Elektrotechnik	Electrical Engineering	4	4	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP	
F1100	Werkstofftechnik der Metalle	Materials Engineering of Metals	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
F1170	Ingenieurinformatik	Computer Programming for Scientists and Engineers	6	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,6) und schrP (0,4) oder schrP (0,6) und ModA (0,4) oder ModA (0,6) und schrP (0,4) oder ModA (0,6) und ModA (0,4)	
F1060	Ingenieurmathematik II	Mathematics for Engineers II	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F1070	Technische Mechanik II	Solid Mechanics II	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F1080	Maschinenelemente I	Machine Elements I	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F1090	Einführung in die Produktentwicklung	Introduction to Product Development	4	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,4) und ModA (0,6) oder ModA (0,4) und ModA (0,6)	
F2010	Spanlose Fertigung	Non-Cutting Manufacturing	5	5	SU, Ü, Pra	schrP	TN
F2150	Allgemeinwissenschaften I	General Studies I	2	2	§ 7 Abs. 2 ASPO	§ 7 Abs. 2 ASPO	

Drittes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform	8) Zulassungs-voraussetzungen
F1180	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	4	SU, Ü, Pra	schrP	
F2020	Chemie und Kunststofftechnik	Chemistry and Plastics Technology	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F2030	Technische Mechanik III	Solid Mechanics III	5	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F2040	Fluidmechanik	Fluid Mechanics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP	
F2050	Thermodynamik und Wärmeübertragung I	Thermodynamics and Heat Transfer I	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA	
F2090	Elektrische Antriebe und Steue-rungstechnik	Electrical Machines and Control Technol-ogy	3	3	SU, Ü, Pra	schrP oder mdlP	TN

Viertes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform
F2060	Technische Dynamik	Advanced Dynamics	4	5	SU, Ü, Pra	schrP
F2070	Spanende Fertigung und Betriebsorganisation	Cutting Manufacturing and Company Organisation	5	5	SU, Ü, Pra	schrP
F2080	Regelungs- und Messtechnik	Control Systems and Measurement Tech-nology	6	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F3010	Fahrzeugmechatronik I	Automotive Mechatronics I	4	4	SU, Ü, Pra	schrP
F3020	Verbrennungsmotoren I	Internal Combustion Engines I	4	4	SU, Ü, Pra	schrP
F3030	Fahrzeugtechnik	Automotive Technology	6	6	SU, Ü, Pra	schrP

Fünftes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform
F2100	Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar	Internship with seminar	1	20	SU, Pra	ModA
F3040	Wahlpflichtmodul I	Elective I	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F3050	Wahlpflichtmodul II	Elective II	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP

Sechstes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
F2120	Versuchstechnisches Praktikum	Technical Laboratory Internship	3	4	SU, Ü, Pra	ModA
F2160	Allgemeinwissenschaften II	General Studies I	2	2	§ 7 Abs. 2 ASPO	§ 7 Abs. 2 ASPO
F3060	Wahlpflichtmodul III	Elective III	4	5	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP oder schrP (0,5) und ModA (0,5)
F4000	Projektmodul	Project Module	5	5	SU, Proj, Pra	ModA oder mdlP oder Präs
F4010	Schwerpunktmodul I	Specialisation Module I	4	5	SU, Ü, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F4020	Schwerpunktmodul II	Specialisation Module II	4	5	SU, Ü, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F4030	Schwerpunktmodul III	Specialisation Module III	4	5	SU, Ü, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP

Siebtes Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leistungs-punkte	6) Lehrveran-staltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
F2200	Bachelorarbeit mit Bachelorseminar	Bachelor´s Thesis	1	15	S	BA (0,8) und Präs (0,2)
F4040	Schwerpunktmodul IV	Specialisation Module IV	4	5	SU, U, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F4050	Schwerpunktmodul V	Specialisation Module V	4	5	SU, U, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
F4060	Schwerpunktmodul VI	Specialisation Module VI	4	5	SU, U, Pra, Proj	schrP oder ModA oder mdlP oder Präs oder praP
Gesamtsumme der SWS und der Leistungspunkte (erstes bis siebtes Studiensemester):			**161**	**210**		